

Jugendordnung der Vereinsjugend des TV Urbar 1889 e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §11 der Satzung des TV Urbar 1889 e.V.

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Der Name der Vereinsjugend ist „juGendO“.

Mitglieder sind alle Jugendlichen bis 21 Jahren des Sportvereins TV Urbar 1889 e.V., sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2, Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) organisiert und koordiniert die Jugendarbeit außerhalb des Sportbetriebs eigenständig
- b) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- d) Erziehung zur Teamfähigkeit, sozialen Integration und respektvollem Umgang untereinander
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4, Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendvorstand alle jugendlichen Mitglieder zwischen 12 und 21 Jahren zur Jugendversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des zwölften Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Übungsleiter und deren Assistenten der wahlberechtigten Jugendlichen, sowie der/die Vereinsjugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters/ der Vereinsjugendleiterin und dessen Stellvertreters/ und deren Stellvertreterin für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b) Wahl der Jugendsprecher auf zwei Jahre (einen weiblichen und einen männlichen; unter 21 Jahren)
- c) Änderung der Jugendordnung
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- e) Vorschläge für das Jahresprogramm
- f) Absegnung des Jugendetats

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (veröffentlicht in dem lokalen Presseorgan „Amtliches Mitteilungsblatt“) und fristgerecht (zwei Wochen vorher) eingeladen wurde.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer/Innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5, Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter/ der Vereinsjugendleiterin
- b) dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin
- c) den Jugendsprechern

Der Jugendvorstand ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter/ die Vereinsjugendleiterin. Dieser/ Diese vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme. Der/ Die Stellvertreter/in kann den/die Vereinsjugendleiter/in bei Abwesenheit stimmberechtigt dort vertreten.

Aufgaben des Jugendvorstands sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit im Verein
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Jugendversammlung
- g) Einberufung weiterer freiwilliger Vertreter/Innen für spezielle Aufgaben zur Unterstützung
- h) scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes aus, so kann der Vorstand kommissarisch einen freiwilligen Vertreter/ eine Vertreterin einsetzen
- i) trifft sich mindestens zweimal im Jahr

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

§ 6, Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart geführt. Die Tätigkeit des Kassenwartes wird nur vom Vereinsjugendleiter/ von der Vereinsjugendleiterin ausgeübt. Der Stellvertreter/ die Stellvertreterin wird nur im Verhinderungsfall tätig.
- b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- d) Die Kasse wird durch die Kassenprüfer des Gesamtvereins geprüft.

§7, Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendvorstand kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§8, Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.